



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-132/2021 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 25.11.2021

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
17. Sitzung des Gemeindevorstandes	23.11.2021	beschließend
8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	02.12.2021	vorberatend
6. Sitzung der Gemeindevertretung	14.12.2021	beschließend

Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022

Sachbericht:

Entgegen den Empfehlungen des Gemeindevorstandes, der Kommunalaufsicht sowie der Verwaltung erfolgte die letzte Hebesatzanpassung im Jahr 2019. Hierdurch haben die gemeindlichen Gremien trotz der prekären Haushaltssituation auf die Generierung ergänzender liquiditätswirksamer Zahlungen verzichtet.

Aufgrund der Zwischenverfügung der Kommunalaufsicht hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 13.07.2021 eine überarbeitete Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie ein angepasstes Haushaltssicherungskonzept beschlossen und der Kommunalaufsicht mit Bericht vom 19.07.2021 zur Genehmigung vorgelegt. Das in diesem Zuge verabschiedete elektronische Haushaltssicherungskonzept sieht für das Jahr 2022 ertragsseitige Konsolidierungsmaßnahmen über bereits mittelbar beschlossene Hebesatzanpassungen vor, um den von der Aufsicht geforderten Ausgleich bis zum Ende des Planungsjahres 2024 herzustellen.

In der Regel erfolgt die Festsetzung der Hebesätze mit der Haushaltssatzung (§ 94 Abs. 2 Nr. 3 HGO). Da die festgesetzten Hebesätze erst mit Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung und damit erst nach Beginn des Haushaltsjahres ihre Wirkung entwickeln können, erfordert ein Inkrafttreten auf den 01.01. eines Jahres den Erlass einer gesonderten Hebesatzsatzung. Um den notwendigen Konsolidierungsbeitrag, welcher sich sowohl ertrags- aber auch zahlungswirksam auswirken würde für das Haushaltsjahr 2022 zu sichern, ist eine Beschlussfassung mit Wirkung zum 01. Januar 2022 erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 23.11.2021 beraten und einstimmig folgende Beschlussfassung getroffen:

Der Gemeindevorstand beschließt, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit Wirkung zum 01.01.2022 entsprechend der vorliegenden Fassung der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung die Zustimmung:

Grundsteuer A	370 v. H. (Hebesatz 2021: 350 v.H.)
Grundsteuer B	690 v. H. (Hebesatz 2021: 490 v. H.)
Gewerbesteuer	380 v. H. (Hebesatz 2021: 370 v.H.).

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu am 02.12.2021 getagt und mehrheitlich beschlossen:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit Wirkung zum 01.01.2022 entsprechend der vorliegenden Fassung der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:

<i>Grundsteuer A</i>	<i>370 v. H. (Hebesatz 2021: 350 v.H.)</i>
<i>Grundsteuer B</i>	<i>690 v. H. (Hebesatz 2021: 490 v. H.)</i>
<i>Gewerbsteuer</i>	<i>380 v. H. (Hebesatz 2021: 370 v.H.).</i>

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Basis des bisherigen Steueraufkommens 2022 führt eine Anpassung der Hebesätze zu Mehrerträgen von in Summe rund 387.186,00 Euro (dav. Grundsteuer A: rund 1.684 Euro, Grundsteuer B: rund 358.221 Euro, Gewerbesteuer: rund 27.281 Euro).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit Wirkung zum 01.01.2022 entsprechend der vorliegenden Fassung der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

<i>Grundsteuer A</i>	<i>370 v. H. (Hebesatz 2021: 350 v.H.)</i>
<i>Grundsteuer B</i>	<i>690 v. H. (Hebesatz 2021: 490 v. H.)</i>
<i>Gewerbsteuer</i>	<i>380 v. H. (Hebesatz 2021: 370 v.H.).</i>

Anlage(n):

- (1) Hebesatzsatzung zum 01.01.2022

Roland Seel
(Bürgermeister)